

Leitfaden zur Einführung einer Vereinsjugendordnung

Vorbemerkung

Die Verabschiedung einer Jugendordnung im Verein ist nur eine Möglichkeit, die Jugendarbeit im Verein auf eine solide Basis zu stellen. Eine weitere Möglichkeit wäre es, ein Juniorteam einzurichten. Vorteile eines Juniorteams bestehen darin, dass keine Jugendordnung verabschiedet werden muss, keine Wahlen und Ämtervergabe stattfinden. Der Vorteil einer Jugendordnung ist, dass hier Mitsprache und Stimmrecht im Vorstand vorhanden sind. Die Musterjugendordnung bietet sich an, wenn bereits festere Jugendstrukturen in einem Verein bestehen.

I **Wichtige Arbeitsschritte**

Die folgenden vier Schritte sollen Euch den Weg zu einer Jugendordnung ebnen. Die zeitliche Abfolge kann unterschiedlich sein:

1. Eine Jugendordnung braucht eine Lobby: Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Initiatoren vorab Gespräche führen: mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend, Betreuern, Trainern, Übungsleitern etc.; mit dem Vorstand, der von der Aktion überzeugt werden muss und mit Jugendlichen, die die Aktion unterstützen wollen.
2. Eine Vorlage muss erarbeitet werden: Am besten gelingt dies durch eine Arbeitsgruppe, an der sich alle Interessierten (Jugendliche, Erwachsene, evtl. auch Vorstandsmitglieder) beteiligen können. Die Arbeitsgruppe prüft den IST-Stand (gibt es schon eine Jugendordnung oder Regelungen zur Jugendarbeit im Verein) und bereitet im Anschluss folgendes vor:
 - Jugendordnungsentwurf (evtl. mit Alternativen), siehe Musterjugendordnung SJD
 - die erforderliche Satzungsänderung muss als schriftlicher Vorschlag vorliegen (siehe unten)
3. Die Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Jugendordnung muss beschlossen werden: Dies erfolgt durch die Jugendvollversammlung. (Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist möglich, juristisch jedoch nicht notwendig.)
5. Die Jugendvertretung lädt zu einer Jugendvollversammlung. Sie behandelt dort folgende Themen:
 - Ziele einer Jugendordnung
 - Ziele der Vereinsjugendarbeit

- Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahl des ersten Vereinsjugendausschusses/ Vereinsjugendvorstands

II Auswirkungen auf die Vereinssatzung

Der Verein in seiner Gesamtheit ist rechtlich gesehen eine juristische Person. Er überträgt durch die satzungsmäßige Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, eine Jugendordnung satzungsmäßig zu verankern:

- die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung (eine nachrangige Ordnung, ähnlich wie z.B. Beitragsordnung etc.)
- die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

In beiden Fällen sollte die Satzung folgende Passagen enthalten:

- Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- Ein oder mehrere Jugendvertreter/innen sind Mitglieder des Vereinsvorstandes, möglichst sogar im geschäftsführenden Vorstand.
- Die Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen werden von der Jugendvollversammlung gewählt (und von der Mitgliederversammlung bestätigt).

III Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens sollte sie Gelegenheit erhalten, eigenständige Aktionen zu planen und umzusetzen.

IV Die finanzielle Eigenständigkeit

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit auch mit Kosten verbunden ist.

Durch die Formulierung „sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend über ihre Haushaltsumittel verfügen kann. Dass der Jugend ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt wird, wird noch deutlicher, wenn in der Satzung oder der Jugendordnung festgehalten wird, dass die Jugend über einen eigenen Etat verfügt. Bei größeren Vereinen kann es auch sinnvoll sein, wenn der Jugendausschuss über ein eigenes Konto verfügt. Dies entlastet den Vereinskassierer und führt beim Jugendausschuss zu mehr Übersicht-

lichkeit (z.B. können Jugendzuschüsse direkt auf das Jugendkonto eingehen, ein zeitaufwendiges Nachforschen beim Vereinskassierer über mögliche Geldanweisungen für die Jugend kann erspart bleiben.)

V Wichtige Elemente der Jugendordnung

Folgende Mindestanforderungen müssen in jeder Jugendordnung im Sportvereinswesen erfüllt sein:

1. Festschreibung organisatorischer und finanzieller Eigenständigkeit der Jugendabteilungen
2. Verankerung der Eigenständigkeit der Jugendabteilungen in der Satzung des Gesamtver eins
3. Wahl der Jugendausschüsse/ des Jugendvorstands durch Delegierte der Jugend
4. Aufführung der Zielsetzung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Ju gendordnung
5. Verankerung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung und der Jugendordnung

VI Stimmrecht auf Jugendvollversammlungen

Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt; es kann durch eine Jugendordnung festgesetzt werden, muss es aber nicht. Nach oben gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz eine Begrenzung auf maximal 27 Jahre vor. Die Musterjugendordnung erläutert verschiedene Möglichkeiten. Bei der Festlegung des Alters sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es ist möglich - bezogen auf die Wählbarkeit - für einen Teil des Jugendausschusses keine Altersgrenze festzulegen, um eine sinnvolle Vereinsjugendarbeit nicht unnötig zu blockieren. Ebenso ist es möglich, sich eine Quote zu setzen (z.B. mindestens ein Mitglied im Jugend ausschuss unter 16 Jahre).

Die Kinder und Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Vereinsbeitritt wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

Achtung: Anders sieht es mit dem aktiven und passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung aus. Dazu regelt die Satzung des Vereins die entsprechenden Bedingungen.

VII Jugendordnung der Vereinssituation anpassen

Bei Einführung einer Vereinsjugendordnung ist es notwendig, die von der Sportjugend Dresden vorliegende Musterjugendordnung auf die eigene Situation zuzuschneiden. Je nach Vereinssitu

ation muss sie den örtlichen Verhältnissen angepasst werden, z.B. bei der Festlegung von Altersgrenzen oder bei den Positionen für den Jugendausschuss/ Jugendvorstand.

Ein großer Verein mit mehreren Abteilungen sollte gegebenenfalls Abteilungs-Jugend-Vertreter und -Vertreterinnen als Mitglieder haben; für einen kleinen Verein reichen möglicherweise 3 Positionen im Jugendausschuss/ Jugendvorstand aus.

VIII Literaturtipps

- „Orientierungshilfe Jugendordnungen“, Sportjugend Nordrhein-Westfalen, zu finden unter:
<https://www.sportjugend.nrw/unser-themen/jugendordnungstool-jut>
- „Grundwissen für Jugendleiter“, Sportjugend Sachsen, zu finden unter:
<https://www.sport-fuer-sachsen.de/sportjugend-sachsen/jugendarbeit>
- Musterjugendordnung und Leitfaden zur Einführung auf unserer Homepage unter
www.sportjugend-dresden.de/informationsmaterialundmedienbereich